Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009009 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx14H2 Typ LAPPLAND 5514

Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

ÜV Pfalz ÜV Rheinland Group

Seite 1 von 5

Auftraggeber Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

Paradiesstraße 14b 97080 Würzburg QM-Nr. 04102020050

PrüfgegenstandPKW-SonderradModellLAPPLANDTypLAPPLAND 5514Radgröße5,5Jx14H2ZentrierartMittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
32191	LAPPLAND 5514/Ø63,3-Ø60,1	4/100/60,1	44	580	2000

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47591 Herstellerzeichen DBV

Radtyp und Ausführung LAPPLAND 5514 (s.o.)

Radgröße 5,5Jx14H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	100	28	49316
S02	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	105	28	49316
S03	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	110	-	49390

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Dacia

Nissan Renault

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009009 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx14H2 Typ LAPPLAND 5514

Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
	50.05	405/00D44	A44 D07	0.04.000.004
Dacia Logan	50-65	165/80R14	A11 R37	0A1 A02 A04
SD/SR	50-65	165R14	A11 R37	A05 A08 A09
e2*2001/116*	50-65	175/70R14	A11 R37	A14 A19 B03
0314*00-61;	50-77	185/70R14	A31	Sth S02
0323*00-29; e2*2007/46*0030*; e2*2007/46*0013*	50-77	195/65R14	A12	
Dacia Logan MCV	50-77	185/70R14	A11	0A1 A02 A04
SD/SR e2*2001/116* 0314*00-61; 0323*00-29; e2*2007/46*0030*; e2*2007/46*0013*	50-77	195/65R14	A12	A05 A08 A09 A14 A19 B03 Car S02
Dacia Sandero	50-77	165/80R14	A11	0A1 A02 A04
SD/SR	50-77	165R14	A11	A05 A08 A09
e2*2001/116*	50-77	175/70R14	A11	A14 A19 B03
0314*00-61; 0323*00-29; e2*2007/46*0013*; e2*2007/46*0030*	50-77	185/70R14	A11	Flh S02
Nissan Micra	48-65	165/70R14	A13	0A1 A02 A04
K12	48-65	175/65R14	A13	A05 A08 A09
e11*2001/116*0195*.	48-65	185/60R14	A12	A14 A19 B03 Flh S01
Nissan Micra	59, 72	165/70R14	A13	0A1 A02 A04
K13	59, 72	175/65R14	A13	A05 A08 A09
e13*2007/46*1111*	59, 72	185/60R14	A13	A14 A19 Flh
incl. Facelift 2014	59, 72	185/65R14	A12	S03
Renault Laguna	61-84	185/65R14	R37 T86 T90 116	0A1 A02 A04
B56	61-84	195/60R14	R37 T86 116	A05 A08 A09
G638,	61-84	195/65R14	R09 116	A12 A14 A19
e2*93/81*0012*, e2*98/14*0012*	61-84	205/60R14	T88 116	B02 B03 S01
Renault Laguna	61-84	185/65R14	R37 T86 T90 116	0A1 A02 A04
K56	61-84	195/60R14	R37 T86 116	A05 A08 A09
e2*93/81*0011*,	61-84	195/65R14	R09 T86 T90 116	A12 A14 A19
e2*98/14*0011*			T88 116	B02 B03 S01

Auflagen und Hinweise

- **0A1** Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z. B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.
- 116 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1160 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

Prüfgegenstand

Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009009 (6. Ausfertigung)



Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH



Seite 3 von 5

- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifenoder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- **A11** Es dürfen nur feingliedrige bzw. die lt. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebene Schneeketten an denen laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A31** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an denen laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B02** Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungs-Schrauben oder Sicherungsringe an den Anschlussflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009009 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx14H2 Typ LAPPLAND 5514

Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

Seite 4 von 5

B03 Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).

FIh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S03 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

T86 Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

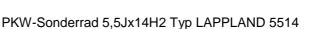
T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 1. April 2014 in Lambsheim statt.

Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009009 (6. Ausfertigung)





Seite 5 von 5

Prüfergebnis

Prüfgegenstand

Hersteller

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 2008.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 1. April 2014

Schmidt

00209072.DOC